Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 7

Artikel: Die heutige Problematik der Verwandtenunterstützungspflicht der

armenrechtlichen Rückerstattungsforderung

Autor: Stebler, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838885

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Quästor der Konferenz, Herr Josef Huwiler, Luzern, orientierte hierauf über die Jahresrechnung 1970, welche bei Fr. 20 458.15 Einnahmen und Fr. 17 033.30 Ausgaben mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 3 424.85 abschloß. Das Vermögen per 31. Dezember 1970 betrug Fr. 25 899.—. Die Rechnung wurde von den Rechnungsrevisoren, den Herren Emil Weber, Thalwil, und Hans Imholz, Uri, geprüft. Sie beantragten der Jahreskonferenz, sie zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 1970 wurde diskussionslos genehmigt.

Wahlen:

Herr Rudolf Mittner teilte mit, daß heute einzig der neue Vertreter des Kantons Tessin, der anstelle von Herrn Marco Bernasconi in unsern Vorstand eingetreten ist, zu bestätigen sei. Herr Renzo Casari, Capo Ufficio assistenza pubblica in Bellinzona, hat als Vertreter des Kantons Tessin bereits an Vorstandssitzungen teilgenommen.

Herr Renzo Casari wurde als neues Vorstandsmitglied einstimmig gewählt. Zum Abschluß des geschäftlichen Teils der Jahrestagung folgten nunmehr die beiden Referate von Herrn Dr. Max Hess, Vormundschaftssekretär in Zollikon, über «Die öffentliche Fürsorge heute und morgen» und von Herrn Dr. Paul Urner, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, über «Die materielle Hilfe». Beide Referate wurden mit viel Beifall aufgenommen.

Herr Rudolf Mittner dankte den Herren Referenten für ihre Ausführungen und wies nochmals darauf hin, daß es nun Aufgabe von Vorstand und Arbeitsausschuß und von Weiterbildungskursen sei, die dargelegten Punkte und Ansichten und die weitern Forderungen, die sich daraus ergeben, zu prüfen und zu erarbeiten.

Damit wurde der geschäftliche Teil abgeschlossen. Nach dem Nachtessen fanden sich die Tagungsteilnehmer erneut im Kongreßhaus ein, wo sie sich an einem mit viel Sorgfalt vorbereiteten Unterhaltungsabend mit bündnerischer Folklore erfreuen konnten. Männiglich genoß die mit viel Schwung vorgetragene Ländlermusik von Peter Zinsli, die geradezu zum Tanzen aufforderte. – Am zweiten Tag mußten viele des ungünstigen Wetters wegen auf Ausflüge mit den Luftseilbahnen verzichten. Dafür fanden die vorgesehenen Besichtigungen verschiedener Institutionen in Davos regen Zuspruch.

Der Protokollführer: Heinz Nyffeler

Die heutige Problematik der Verwandtenunterstützungspflicht und der armenrechtlichen Rückerstattungsforderung

Von Dr. Otto Stebler, Solothurn

Wir leben heute in einer Welt, die sich ständig wandelt. Die Veränderungen gehen beim Menschen und insbesondere bei unserer menschlichen Gesellschaft nicht vorüber, ohne Unbehagen, Schwierigkeiten und ständig neue Probleme zu schaffen. Die Technisierung, Industrialisierung und Verstädterung führen zur Vermassung, zur Entwurzelung und Anonymisierung vieler heutiger Mitmenschen. Es zeigt sich dies wohl am besten bei der heutigen Familie. Die

Menschen vermissen vielfach die haltgebenden und sichernden familienrechtlichen Strukturen der früheren patriachalisch-statischen Gesellschaftsordnung. Die althergebrachten sozialen Beziehungen, besonders innerhalb des Familienverbandes, sind heute weitgehend nicht mehr vorhanden. Die Familie ist nicht mehr Lebensgemeinschaft im ursprünglichen Sinne, ist nicht mehr Produktionsgemeinschaft und Selbstversorger. Die Gemeinschaft der Familie von heute beschränkt sich weitgehend auf die «Intimsphäre» (vgl. Dr. Hess: Gegenwartssituation und neuzeitliche Arbeitsmethoden der Armenfürsorge; XI. Schweiz. Fortbildungskurs für Armenpfleger 18./19. September 1964).

Das Dasein des heutigen Menschen vollzieht sich nicht mehr in einem übersichtlichen Lebenskreis wie etwa dem Familienverband oder der Nachbarschaft. Die einzelnen Lebensräume fallen auseinander. Der heutige Mensch lebt in verschiedenen Bereichen, hat verschiedene, voneinander isolierte Funktionen und Rollen. So ist er zu Hause etwa Familienvater, in Fabrik oder Verwaltungsbetrieb Mitarbeiter usw. Die wachsende Industrialisierung und die technische Rationalisierung unseres Lebensraumes haben die traditionellen Ordnungen gewandelt und die Gemeinschaft zu einer mobilen Konsumgesellschaft umgeformt. Es ist derart alles in Bewegung geraten, daß darob sogar die Einheit und die Funktion der Familie gefährdet ist, daß die religiösen Bindungen nachlassen, ja daß ganz allgemein das «Füreinander-Dasein», die mitmenschliche Nähe schlechthin im Sozialleben zu schwinden scheinen. Die moderne Familie, die auf die Stufe einer bloßen Wohn- und Erwerbsgemeinschaft abzusinken droht, verliert ihre geistige und psychohygienische Wirksamkeit, die Heinrich Pestalozzi einst als «Wohnstubenkraft» bezeichnet hat. (Vgl. Sooms Hugo: «Moderne Tendenzen in der psychiatrischen Sozialarbeit» in Menschenbild und Menschenführung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Eduard Montalta, Universitätsverlag Freiburg/Schweiz 1967 S. 588.)

Die althergebrachten sozialen Beziehungen sind weitgehend nicht mehr vorhanden, und neue Ordnungen entstehen, die noch keineswegs gefestigt sind. Die gesellschaftliche Entwicklung geht Hand in Hand mit einer zunehmenden sozialen Sicherung. Die Sozialversicherung gewährt finanzielle Leistungen, wenn ein bestimmtes Ereignis (Krankheit, Unfall, Tod, Invalidität usw.), der Versicherungsfall eingetreten ist, ohne daß die Frage nach einer Notlage oder einer Bedürftigkeit, nach einer finanziellen prekären Situation aufgeworfen werden müßte, wie das bei der privaten und öffentlichen Fürsorge der Fall ist. Auf Grund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zum Beispiel werden Leistungen, vornehmlich auch für ärztliche und spitalärztliche Behandlungen, ohne weiteres erbracht, ohne daß das Vorhandensein von zahlungspflichtigen Söhnen in finanziell gehobener Stellung irgendwie berücksichtigt wird.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß heute die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht nach Art. 328/29 ZGB und vor allem die armenrechtliche Rückerstattungspflicht für bezogene Unterstützungen sehr ernsthaft in Frage gestellt werden. In Fürsorgekreisen wird dieses Problem bereits ernsthaft diskutiert, wobei allerdings die Meinungen stark auseinandergehen. Während ein Teil der Fürsorger für die Aufrechterhaltung der im schweizerischen Zivilrecht verankerten Verwandtenunterstützungspflicht vehement eintritt, gibt es andere, welche zumindest eine largere Handhabung der Verwandtenunterstützungspflicht fordern oder dann ganz darauf verzichten möchten mit dem Hinweis darauf, daß in der übrigen sozialen Gesetzgebung diese Pflichten weggefallen

sind. Aber auch schon parlamentarische Vorstöße sind erfolgt; es sei verwiesen auf die Motion Walter Weber im solothurnischen Kantonsrat, welche die armenrechtliche Rückerstattungsforderung als nicht mehr zeitgemäß erachtet und daher die Aufhebung bzw. Revision dieser Gesetzesbestimmung verlangt.

I.

Bei der Betrachtung dieser Problematik müssen wir vom sogenannten Subsidiaritätsprinzip ausgehen, das besagt, daß öffentliche, staatliche Hilfe oder Fürsorge erst seitens der zuständigen gesetzlichen Organe geleistet werden soll, wenn die primär zur Hilfeleistung Verpflichteten, das heißt die Familie und die Verwandten, ihrer Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nicht nachkommen oder nicht nachkommen können oder wenn private freiwillige Hilfeleistungen auch nicht bewerkstelligt werden können. Die Überlegungen gehen dahin, daß der einzelne Mensch in eine Gemeinschaft hineingestellt ist. Er fühlt sich als deren Teil aufs engste mit ihr verbunden. Die Gemeinschaft bietet ihm als ihrem Gliede. Rechte und Vorteile, die sich in den mannigfachen Möglichkeiten der Entfaltung und Entwicklung seiner selbst offenbaren. Sie überbindet ihm aber auch Pflichten, die er der Gemeinschaft gegenüber zu erfüllen hat. Eine solche kommt zum Ausdruck in der sozialen Verpflichtung dem Mitmenschen gegenüber. Der Mensch fühlt in sich ein höheres Gesetz, das von ihm Hilfe für die bedürftigen Mitmenschen verlangt. Diese ethische Verpflichtung wird um so kategorischer, je engere Bande ein Individuum mit dem Bedürftigen verbinden. Sie ist daher am ausgeprägtesten beim Verwandtschaftsverhältnis. Aus diesem Grunde hat der Staat der Vollziehung dieser Pflicht die staatlichen Machtmittel geliehen und sie zu einer Rechtspflicht erhoben. Es ist daher die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht nicht eine finanzielle Rückendeckung für die staatliche Fürsorge, sondern es liegen ihr ein tieferer Sinn und eine höhere Norm zugrunde. (Vgl. Keusch Erwin: «Das Unterstützungssubjekt im aargauischen Armenwesen, Diss. Freiburg 1943 S.24.)

Es hat der Bundesgesetzgeber die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht in seine privatrechtliche Kodifikation hineingenommen und sie dadurch zu einem Institut des Privatrechtes gestempelt. Damit ist die Gesetzgebungskompetenz der Kantone grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Beurteilung der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht kann daher ausschließlich die Regelung des Zivilrechtes herangezogen werden. Diese Verwandtenunterstützungspflicht hat ihren gesetzlichen Niederschlag in einer knappen Form erhalten. Art. 328 des ZGB bestimmt, daß Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. In Art. 329 wird weiter festgehalten, daß der Anspruch auf Unterstützung gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen ist und daß er auf die Leistung geht, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Der Anspruch wird gemäß Art. 329 Abs. 3 vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes geltend gemacht, und zwar entweder vom Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Fürsorgebehörde. Die Verwandtenunterstützungspflicht ist somit eine Obligatio ex lege. An die Tatsache eines bestimmten Verwandtschaftsverhältnisses, einer Notlage und der Leistungsfähigkeit der Verwandten knüpft das Gesetz als Rechtsfolge die Pflicht der Unterstützung. In einer Notlage im Sinne

von Art. 328 Abs. 1 ZGB befindet sich der Angehörige, der das zum Lebensunterhalt Notwendige ohne fremde Hilfe nicht mehr finden kann. Die weitere Voraussetzung der Verwandtenunterstützungspflicht ist die Leistungsfähigkeit auf seiten des Pflichtigen. Der Gesetzgeber begnügt sich mit einer allgemeinen Wegleitung, indem die Leistungsfähigkeit den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein muß. Der Pflichtige muß nur leisten, was er zu leisten vermag, er darf nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz und in seinem Fortkommen gefährdet werden. Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung und bei Krankheit die Auslagen für Arzt und Arzneien. Bei jugendlichen Personen geht der Anspruch weiter, indem hier noch die Kosten der Erziehung und der beruflichen Ausbildung hinzukommen.

Die ähnlichen rechtlichen Überlegungen sind auch in bezug auf die Rückerstattungspflicht von erhaltenen Armenunterstützungen gegeben. Das Gemeinwesen wird vom Bedürftigen in Anspruch genommen. Es wird für ihn tätig und sorgt und hilft ihm in der Gestalt der öffentlichen Fürsorge. Für eine besondere Inanspruchnahme des Staates durch das Individuum kann das Gemeinwesen eine Gegenleistung von demselben verlangen. Der Staat darf daher dem Bedürftigen, der von ihm unterstützt wird, eine Vorzugslast als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge auferlegen. Danach erklärt sich der Rückerstattungsanspruch als eine Art von Vorzugslast des öffentlichen Rechtes. Das Gemeinwesen, das unterstützt hat, besitzt einen Anspruch an den ehemals Unterstützten auf Rückerstattung der empfangenen Leistungen. Er umfaßt aber nicht nur die Leistungen, die dem Bedürftigen persönlich zugewendet wurden, sondern auch jene, die seine Unterstützungseinheit empfangen hat. Die Bedürftigkeit der Personen, die in seine Unterstützungseinheit fallen, wird als seine eigene Bedürftigkeit angesehen. Das Familienhaupt wird daher rückerstattungspflichtig für sämtliche Unterstützungen, die seine Unterstützungseinheit erhalten hat (vgl. Keusch Erwin: «Das Unterstützungssubjekt im aargauischen Armenwesen» S. 58/59). Die bestehenden kantonalen Fürsorgegesetze enthalten fast durchwegs solche Rückerstattungsbestimmungen, und es kann doch noch weitgehend in der Sozialfürsorge die allgemein herrschende Tendenz verfolgt werden, daß vorgängig der Beanspruchung öffentlicher Mittel, seien es Fürsorgebeiträge oder Armenunterstützungen, die privatrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht geltend zu machen ist.

Es sei auch vermerkt, daß bei der derzeitigen Revision des Familienrechtes die Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/29 ZGB und die gesamte Unterhaltspflicht in keiner Weise bestritten sind. In gleicher Weise verhält es sich mit den bezogenen Armenunterstützungen. Man betrachtet es doch noch weitgehend als eine selbstverständliche Pflicht, daß, wer Armenunterstützungen bezogen hat und später wieder zu Vermögen gelangt, seine Unterstützungen nach Möglichkeit wieder zurückbezahlt. So ist der Unterstützte nach dem bernischen Fürsorgegesetz (Art. 25) ganz allgemein zu Rückerstattungen verpflichtet, sobald er imstande ist und soweit ihm solche nach den Verhältnissen zugemutet werden können. Nach § 40 des zürcherischen Gesetzes über die Armenfürsorge ist jeder Unterstützte verpflichtet, die erhaltenen Unterstützungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sich seine ökonomischen Verhältnisse so weit gebessert haben, daß ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann. Die solothurnische Fürsorge-Gesetzgebung geht weniger weit (vgl. § 44), indem nur der zur Rückerstattung verpflichtet ist, welcher Vermögen besitzt oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist.

Trotz ihrer grundsätzlich verschiedenen Rechtsnatur sind öffentliche Fürsorge und Verwandtenunterstützungspflicht in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Beziehung aufs engste miteinander verknüpft. Wie die öffentliche Fürsorge, setzt auch die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht eine Notlage voraus, deren Behebung durch ihr Eingreifen bezweckt wird. Verschieden dagegen sind die zur Erreichung dieses Zweckes verwendeten Mittel. In einem Fall erfolgt die Unterstützung von seiten der privatrechtlich hierzu verpflichteten Verwandten des Unterstützungsbedürftigen, während sie im anderen Fall aus den öffentlichen Mitteln des Staates, einer von ihm mit der Fürsorge betrauten, untergeordneten rechtlichen Körperschaft (Gemeinde) oder der organisierten freiwilligen Fürsorgetätigkeit bestritten wird. Aus diesem Nebeneinanderbestehen der beiden Unterstützungsarten müßten sich notwendigerweise Konflikte ergeben, wenn nicht die Reihenfolge ihres Eingreifens durch zwingende Rechtssätze geordnet würde. In richtiger Erkenntnis dieser Notwendigkeit ist von den kantonalen Fürsorgegesetzen mit wenigen Ausnahmen das Prinzip der Priorität der Ver wandtenunterstützung oder, was gleichbedeutend ist, der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge aufgestellt worden, eine natürliche Folge der geschichtlichen Entwicklung der beiden Unterstützungsarten. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger ist zunächst Pflicht der Familie. Erst wenn die Familie versagt, hat die staatliche Armenpflege bzw. die Sozialhilfe einzugreifen. Solange der Kreis der pflichtigen Verwandten zusammenfiel mit dem in der gleichen Hausgemeinschaft vereinigten Familienverband, ist das Subsidiaritätsprinzip zweifellos gerechtfertigt, denn die tatsächliche Vereinigung aller pflichtigen Verwandten auf gemeinsamen Gedeih und Verderb ließ eine Unterstützungsbedürftigkeit des Einzelnen gar nicht aufkommen, solange die Hausgenossen im Wohlstand lebten. Mit dem Auseinanderfallen der Hausgemeinschaft verflüchtigte sich jedoch die Unterstützungspflicht der Verwandten zu einem bloßen obligatorischen Forderungsrecht, dessen Realisierung zuweilen die Inanspruchnahme der staatlichen Gewalt erforderte (vgl. Antenen: «Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege», Diss. Bern 1929 S. 1/2). Es darf aber dieses Subsidiaritätsprinzip nicht dazu führen, daß ein Bedürftiger, dem unterstützungsfähige Verwandte ihre Hilfe versagen, überhaupt ohne Hilfe seinem Schicksal überlassen bleibt. Es bestimmt deshalb § 44 Abs. 2 des solothurnischen Fürsorgegesetzes, daß notwendige Fürsorge mit dem Hinweis auf das Vorhandensein zivilrechtlich unterstützungspflichtiger Verwandter weder verzögert noch verweigert werden darf. Es muß demnach, wenn die Umstände es erfordern, eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln trotz Vorhandenseins pflichtiger Verwandter gewährt werden. Die Vorausleistung der öffentlichen Unterstützung hat aber nicht im Sinne einer Befreiung der Verwandten von ihrer Unterstützungspflicht zu erfolgen, sondern es entsteht ein Rückgriffsrecht der Fürsorgebehörde gegen die in erster Linie unterstützungspflichtigen Verwandten; denn solange eine Bestreitung der Unterstützung aus privaten Mitteln möglich ist, dürfen die öffentlichen Mittel nicht dazu verwendet werden.

II.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus den Darlegungen, daß die Verwandtenunterstützungspflicht als Wirkung der Familiengemeinschaft in das schweizerische Zivilrecht aufgenommen wurde. Diese Pflicht der Familienangehörigen ist damit eine privatrechtliche, so daß der Hilfsbedürftige, der von seinen Angehörigen Unterstützungen erhält, nicht als «Armengenössiger» im Sinne der Fürsorgegesetze zu gelten hat. Es wurde aber dargelegt, daß das Subsidiaritätsprinzip im Fürsorgewesen so lange gerechtfertigt ist, als die Familie intakt ist, das heißt, daß die Familie noch tatsächlich eine Hausgemeinschaft darstellt. Die familienrechtlichen Bande haben sich auf Grund der gewandelten soziologischen Struktur unserer Gesellschaft weitgehend gelockert. Es ist daher nicht verwunderlich, daß das Verständnis für die Unterstützungspflicht der Verwandten und Rückerstattungspflicht des Unterstützten schwindet oder schon gänzlich fehlt.

Es ergab sich deshalb fast von selbst, daß auch aus Kreisen der Fürsorger eine largere Handhabung, ja teilweise Beseitigung solcher gesetzlicher Bestimmungen postuliert wurde. Die schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge hat anläßlich ihres V. Weiterbildungskurses für Armenpfleger in Weggis im Jahre 1956 die Frage der Verwandtenunterstützungspflicht und der Rückerstattungspflicht eingehend behandelt und diskutiert. Die Konferenz der kantonalen Fürsorgelirektoren hat das Ergebnis der Besprechungen und Diskussionen in den Empfehlungen vom 20. Juni 1958 zusammengefaßt und mit Bezug auf die Verwandtenunterstützungspflicht folgendes festgehalten:

Nach wie vor wird der Grundsatz, daß nahe Verwandte einander finanziell beistehen sollen, wenn sie in Not geraten, als richtig, notwendig und zweckmäßig befunden. Es ist Aufgabe der Armenbehörden, im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Hilfen an Bedürftige stets auch die Verhältnisse von pflichtigen Verwandten abzuklären. Diese Erhebungen bieten die Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang im einzelnen Unterstützungsfall allenfalls Leistungen von Verwandten geltend gemacht werden sollen. Dabei ist zu beachten, daß die Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen eine Maßnahme im Rahmen der Behandlung eines Fürsorgefalles darstellt. Die Fürsorgebehörde soll mit menschlichem Verständnis unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, nach fürsorgerischen Gesichtspunkten sie geltend machen. Es empfiehlt sich, den Unterstützten vorgängig der Fühlungnahme mit als pflichtig betrachteten Verwandten, auf alle Fälle aber vor der Einleitung einer Klage zu orientieren. Vor der klageweisen Geltendmachung einer Forderung ist eine gütliche Einigung mit den Verwandten anzustreben. Es wurde auch als wünschenswert erachtet, daß die Fürsorgebehörden in Verwandtenbeitragsfällen sich gegenseitig alle dienlichen Auskünfte erteilen, soweit dies nicht bereits durch besondere Vorschriften vorgesehen ist.

Die Praxis, wonach Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie zu einer Hilfeleistung «bis an den Rand der eigenen Bedürftigkeit» herangezogen werden können, erscheint als zu weitgehend. Sie entspricht den heutigen Auffassungen über Fürsorge nicht mehr. Eine Milderung drängt sich in dem Sinne auf, daß Verwandte in auf- und absteigender Linie nicht nur in der eigenen Existenz nicht gefährdet, sondern erst dann zu Leistungen verpflichtet werden sollen, wenn die ihrer Stellung entsprechende Lebenshaltung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Leistungen zumutbar sind.

Nach Art. 329 Abs. 2 ZGB können Geschwister zu Unterstützungen herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Nach der derzeitigen Praxis sind «günstige Verhältnisse» nur dann anzunehmen, wenn die Geschwister ihre Beiträge ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebenshaltung eines Wohlhabenden aufbringen können. Damit wird den Bedürfnissen einer aufgeschlossenen Fürsorge entsprochen.

Für die Ordnung der armenrechtlichen Rückerstattungen bei der Revision von kantonalen Fürsorgegesetzen und, soweit dies die geltenden Vorschriften zulassen, auch für die derzeitige praktische Handhabung empfahl die Konferenz der Fürsorgedirektoren folgende Grundsätze zu beachten:

- 1. Eine absolute und uneingeschränkte Rückerstattungspflicht soll denjenigen Unterstützungsbezüger treffen, der auf unrechtmäßige Weise durch Täuschung oder Verheimlichung von Tatsachen Leistungen erschlichen hat. Diese Tatbestände sind in den Fürsorgegesetzen ausdrücklich aufzuführen, wie dies auch in der Sozialversicherungsgesetzgebung der Fall ist. Im übrigen sollen grundsätzlich nur solche Unterstützungen rückerstattungspflichtig sein, die der Unterstützte nach Erreichung des 20. Altersjahres für sich selbst erhalten hat. Eine Rückerstattungsforderung für vor dem 20. Altersjahr ausgerichtete Hilfen rechtfertigt sich höchstens ausnahmsweise für besonders hohe Ausbildungskosten.
- 2. Jede Rückerstattungsforderung hat den besonderen Verhältnissen eines Pflichtigen und insbesondere auch seiner künftigen beruflichen Entwicklung ausreichend Rechnung zu tragen. Sie soll nur dann erhoben werden, wenn sich die Verhältnisse eines früheren Unterstützten so weit gebessert haben, daß die Rückerstattung als zumutbar erscheint. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ist zum vorneherein auf Rückerstattung ganz oder teilweise zu verzichten. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Fürsorgebehörden, die Wiedererringung der wirtschaftlichen Selbständigkeit durch einen früheren Bedürftigen zu fördern sowie zu festigen und diesen nicht durch Rückforderung wieder an den Rand der Bedürftigkeit zurückzustoßen oder der sichtbaren Gefahr einer neuen Unterstützungsbedürftigkeit auszusetzen. Dies gilt vor allem auch bei bescheidenen Vermögensanfällen, die für den Unterstützten als gewisse Sicherung gegen neue Notlagen oder zur Deckung eines Nachholbedarfes als erforderlich erscheinen. Sofern Rückerstattungen als Nachlaßverbindlichkeit oder gegenüber Erben gemacht werden, ist der Ersatzanspruch auf alle Fälle nicht höher als den Wert der vorhandenen Erbschaft festzusetzen. Sofern die Erben Kinder, Eltern, Geschwister oder Ehegatten sind, soll ein Anspruch nur so weit erhoben werden, als dies bei Berücksichtigung der Verhältnisse und der wirtschaftlichen Lage der Erben, des Verwandtschaftsgrades und der persönlichen Beziehungen zum Erblasser gerechtfertigt erscheint.
- 3. Eine Rückerstattungsforderung entsteht grundsätzlich nicht mit dem Beginneiner Unterstützung, sondern erst, wenn der früher Unterstützte sich wirtschaftlich erholt hat und seine Existenz als gesichert erscheint. Wo auf Grund einer Notlage ein Unterstützungsanspruch besteht, darf die Unterstützung nicht von einer ausdrücklichen Verpflichtung zur Rückzahlung abhängig gemacht werden. Die Sicherstellung einer Unterstützung ist nur als zulässig zu betrachten, wenn wegen Vermögenswerten keine eigentliche Bedürftigkeit und damit keine Pflicht der Fürsorgebehörde zur Hilfe besteht.

Die Empfehlungen der Fürsorgedirektorenkonferenz sehen aber auch vor, die Rückerstattungsansprüche dem Grundsatz der Verjährung zu unterwerfen. Das öffentliche Interesse der Rechtssicherheit und die Erwägung, daß der Einzelne gegen unbillige Belästigung durch Ansprüche aus lang zurückliegender Zeit geschützt werden müsse, befürworten zweifellos eine Verjährungsfrist.

Diese soll auf 10 bis 20 Jahre festgelegt werden und mit der Ausrichtung der Unterstützung beginnen.

III.

So stellt sich heute die Frage, ob die Empfehlungen der schweizerischen Fürsorgedirektorenkonferenz aus dem Jahre 1958 nicht mehr zeitgemäß sind. Diese Frage stellte sich vor allem der Vorstand der schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge anläßlich seiner Sitzung vom 28. April 1971 in Weinfelden. Es wurde deshalb eine Kommission gebildet, welche das Studium dieser Frage aufnehmen soll. Aus den vorgängigen Ausführungen sind meines Erachtens einige Schlußfolgerungen zu ziehen.

A. Die Unterhaltspflicht der Eltern

Die Unterhalts- und die Verwandtenunterstützungspflicht stehen, wie bereits ausgeführt wurde, in engem Zusammenhang. Will man auf die Verwandtenunterstützungspflicht verzichten, dann wird zweifellos auch die Unterhaltspflicht in Frage gestellt. Es wird also die ganze Unterhaltspflicht, wie sie im schweizerischen Zivilgesetzbuch verankert ist, in ihrem ganzen Umfang in Frage gestellt. Wohl trifft es zu, daß das Gesicht der schweizerischen Sozialpolitik sich innerhalb weniger Jahrzehnte stark gewandelt hat, aber es darf doch festgestellt werden, daß sie sich immer noch im Rahmen des Sozialstaates und nicht im Rahmen des totalen Wohlfahrtsstaates bewegt. Dr. Arnold Saxer sagt dazu (vgl. Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung 1969 S. 35), daß die sozialpolitische Gesinnung des Schweizervolkes durch alle Jahrzehnte hindurch in ihren Grundlagen die gleiche geblieben ist: «Bei aller Aufgeschlossenheit gegenüber sozialen Reformen eine gewisse Zurückhaltung und kritische Einstellung gegen neue Gesetze, die Betonung der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen und der Schranken der Wirklichkeit des Staates und des staatlichen Einflusses.» Es entspricht daher keinesfalls unserer schweizerischen Grundhaltung, wenn an der bestehenden Rechtsordnung der elterlichen Unterhaltspflicht gerüttelt würde. Das will aber nicht heißen, daß über die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht eine humanere oder zeitgemäßere Praxis befürwortet werden kann. Denken wir nur an die Fremdplazierung oder Heimversorgung von Kindern im Sinne vormundschaftlicher oder jugendstrafrechtlicher Bestimmungen. Um notwendige Plazierungen von Kindern nicht aus finanziellen Gründen zu gefährden, ist es wesentlich, daß die Eltern nicht übermäßig belastet werden.

Es erfolgt dies im Interesse der Kinder und bedeutet in wahrstem Sinne Jugendhilfe. Die Sozialversicherung kommt hier den Eltern bereits schon wesentlich zu Hilfe, weshalb sich eine analoge Praxis sicher auch für vormundschaftliche oder strafrechtliche Fälle aufdrängt. Sind aber Eltern uneinsichtig für solche Kinderschutzmaßnahmen und verweigern ohne stichhaltige Gründe oder aus bösem Willen die zumutbaren Beiträge an die Versorgungskosten oder vernachlässigen die Eltern die Kinder in böswilliger Art und Weise, dann soll unnachsichtig die Geltendmachung der Unterhaltspflicht durch Klage durchgesetzt werden. In erster Linie soll die freiwillige Beitragsleistung angestrebt werden, und zwar durch den Sozialarbeiter (Fürsorgesekretär, Amtsvormund, Jugendanwalt), der sich mit der Kinderschutzmaßnahme zu befassen hat. Es wird ihm damit ermöglicht, sämtliche Fragen einer Fremdplazierung mit den Eltern partnerschaftlich abzusprechen.

B. Die Verwandtenunterstützungspflicht

In Fürsorgekreisen wird vor allem geltend gemacht, daß die straffe Handhabung der Verwandtenunterstützungspflicht sich nachteilig auf die heutige Sozialarbeit auswirke. Der Klient akzeptiere vielfach den Heranzug Verwandter zu Unterstützungsleistungen nicht, und es wirke sich deshalb der Beizug von Verwandten zu Unterstützungsleistungen nachteilig auf das Verhältnis zwischen Klient und Sozialarbeiter aus. Auch entspreche die Handhabung der Verwandtenunterstützungspflicht nicht den heutigen modernen Betreuungsmethoden.

Es ist davon auszugehen, daß tatsächlich in den letzten Jahren wohl mehrheitlich zufolge des Ausbaues der Sozialversicherung ein Wandel bezüglich der Handhabung der Verwandtenunterstützungspflicht eingetreten ist. Dieser Wandel ist auch darin zu suchen, daß die Praxis einen weniger strengen Maßstab bei der Beanspruchung von Verwandten zu Unterstützungsleistungen anwendet. Es hat sich weitgehend der Grundsatz herausgeschält, daß Verwandte erst dann zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden dürfen, wenn die Einkommensverhältnisse derart sind, daß ihnen eine Lebensführung gewährleistet ist, welche die Annehmlichkeiten der heutigen Zeit wenigstens im üblichen Rahmen einschließt. Es ist dabei die heutige Sozialgesetzgebung zu beachten und vergleichsweise heranzuziehen. Aus ihr können die nötigen Anhaltspunkte genommen werden, bis zu welchen Einkommensverhältnissen überhaupt Sozialleistungen gemacht werden können, zum Beispiel für Stipendien, Sozialhilfen, Beanspruchung der unentgeltlichen Schulzahnpflege, sozialer Wohnungsbau usw. Es widerspricht tatsächlich einem gesunden Rechtsempfinden, wenn ein zahlenmäßig kleiner Bevölkerungskreis in bescheidenen Verhältnissen zu Verwandtenunterstützungsbeiträgen verpflichtet würde, während weit besser gestellte Mitbürger ohne weiteres Sozialhilfen usw. beanspruchen können. Bei der heutigen Familienstruktur hat die Verwandtenunterstützung bei bescheidenen Einkommen gegenüber der Verpflichtung zur eigenen Familie mit Recht zurückzutreten.

C. Die armenrechtliche Rückerstattungspflicht

Bezüglich der armenrechtlichen Rückerstattungspflicht erscheint es meines Erachtens notwendig, daß auch inskünftig den Empfehlungen der Fürsorgedirektorenkonferenz nachgelebt wird. Jede Rückerstattungsforderung hat den besonderen Verhältnissen eines Pflichtigen und insbesondere auch seiner künftigen beruflichen und familiären Entwicklung ausreichend Rechnung zu tragen. Vor allem ist es wichtig, daß nach dem allgemeinen Rechtsempfinden die Rückerstattungsforderung der Verjährung unterworfen werden muß. Weiter liegt es im wohlverstandenen Interesse der Sozialarbeiter, die Wiedererringung der wirtschaftlichen Selbständigkeit durch einen früheren Bedürftigen zu fördern und Rückerstattungsforderungen erst geltend zu machen bei größerem Vermögensanfall und bei konsolidierten Verhältnissen des Rückerstattungspflichtigen.

Es wird nun Aufgabe der eingesetzten Spezialkommission der schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge sein, diese Probleme eingehend zu studieren, und es erscheint durchaus möglich, daß sich bezüglich der zukünftigen Handhabung der Verwandtenunterstützungspflicht doch Empfehlungen rechtfertigen, die als wertvolle Wegweiser gewertet werden dürfen und zu einer vom Standpunkt der Sozialarbeit doch mehr oder weniger einheitlichen Rechtsanwendung führen werden.